

Amtsblatt der Europäischen Union

L 273



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

8. Oktober 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (GASP) 2016/1783 des Rates vom 4. August 2016 über die Unterzeichnung und den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Verlängerung des Abkommens über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)** 1

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) 3

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1784 der Kommission vom 30. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung** 5

- ★ **Verordnung (EU) 2016/1785 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cymoxanil, Phosphan und Phosphidsalzen sowie Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 10

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1786 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 hinsichtlich der Ausgabenerklärungen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums** 31

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1787 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 33

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014) 35**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS (GASP) 2016/1783 DES RATES

vom 4. August 2016

über die Unterzeichnung und den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Verlängerung des Abkommens über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37, in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Mai 2007 durch die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP ⁽¹⁾ die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) eingerichtet. Das Mandat der EUPOL AFGHANISTAN in der durch den Beschluss 2014/922/GASP ⁽²⁾ geänderten Fassung läuft am 31. Dezember 2016 aus.
- (2) Die Union und die Islamische Republik Afghanistan haben am 14. Oktober 2010 ein Abkommen ⁽³⁾ über die Rechtsstellung der EUPOL AFGHANISTAN (Status of Mission Agreement — SOMA) unterzeichnet. Das Abkommen läuft am 14. Oktober 2016 aus.
- (3) Nachdem der Rat am 26. Oktober 2015 einen Beschluss zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen angenommen hatte, wurde von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 37 EUV ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Islamischen Republik Afghanistan im Hinblick auf die Verlängerung des SOMA ausgehandelt, um das Mandat der EUPOL AFGHANISTAN zu beenden und EUPOL AFGHANISTAN zum Abschluss zu bringen.
- (4) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) wird im Namen der Union genehmigt.

⁽¹⁾ Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP des Rates vom 30. Mai 2007 über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 33).

⁽²⁾ Beschluss 2014/922/GASP des Rates vom 17. Dezember 2014 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/279/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 152).

⁽³⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 294 vom 12.11.2010, S. 2).

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. LAJČÁK

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über die Rechtsstellung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)

A. Schreiben der Europäischen Union

Brüssel, den 4. August 2016

[Exzellenz,]

Der Rat hat am 30. Mai 2007 durch die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP die EU-Polizeimission in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) mit dem Ziel, zur Schaffung tragfähiger und wirksamer Strukturen der Polizei unter afghanischer Eigenverantwortung beizutragen, eingerichtet.

Die Europäische Union und die Islamische Republik Afghanistan haben am 14. Oktober 2010 ein Abkommen über die Rechtsstellung der EUPOL AFGHANISTAN unterzeichnet. Dieses Abkommen läuft am 14. Oktober 2016 aus. Gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens kann dieses im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

Das Mandat von EUPOL AFGHANISTAN läuft am 31. Dezember 2016 aus. Es wird davon ausgegangen, dass der Prozess der Abwicklung der Mission, einschließlich der Veräußerung ihrer Vermögenswerte, bis zu neun Monate nach diesem Datum andauern wird.

Daher schlage ich vor, dass das Abkommen über die Rechtsstellung von EUPOL AFGHANISTAN vom 14. Oktober 2010 um den Zeitraum von einem Jahr verlängert wird, sofern es nicht vorher von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beendet wird, und für die Mitglieder des EU-Personals gilt, die mit der Abwicklung von EUPOL AFGHANISTAN betraut sind, sowie für die Vermögenswerte, die zur Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob dieser Vorschlag Ihre Zustimmung findet. Im Falle einer positiven Antwort ihrerseits wird das vorliegende Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben eine Änderung des obengenannten Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über EUPOL AFGHANISTAN durch schriftliches Einvernehmen im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 dieses Abkommens darstellen, die am Tag des Eingangs Ihres Antwortschreibens in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Europäische Union

Federica MOGHERINI

B. Schreiben der Islamischen Republik Afghanistan

Kabul, den 3. September 2016

Sehr geehrte Hohe Vertreterin,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 4. August 2016 betreffend die Verlängerung des Abkommens über die EU-Polizeimission in Afghanistan, das wie folgt lautet:

„Der Rat hat am 30. Mai 2007 durch die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP die EU-Polizeimission in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) mit dem Ziel, zur Schaffung tragfähiger und wirksamer Strukturen der Polizei unter afghanischer Eigenverantwortung beizutragen, eingerichtet.

Die Europäische Union und die Islamische Republik Afghanistan haben am 14. Oktober 2010 ein Abkommen über die Rechtsstellung der EUPOL AFGHANISTAN unterzeichnet. Dieses Abkommen läuft am 14. Oktober 2016 aus. Gemäß Artikel 20 Absatz 4 des Abkommens kann dieses im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

Das Mandat von EUPOL AFGHANISTAN läuft am 31. Dezember 2016 aus. Es wird davon ausgegangen, dass der Prozess der Abwicklung der Mission, einschließlich der Veräußerung ihrer Vermögenswerte, bis zu neun Monate nach diesem Datum andauern wird.

Daher schlage ich vor, dass das Abkommen über die Rechtsstellung von EUPOL AFGHANISTAN vom 14. Oktober 2010 um den Zeitraum von einem Jahr verlängert wird, sofern es nicht vorher von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beendet wird, und für die Mitglieder des EU-Personals gilt, die mit der Abwicklung von EUPOL AFGHANISTAN betraut sind, sowie für die Vermögenswerte, die zur Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob dieser Vorschlag Ihre Zustimmung findet. Im Falle einer positiven Antwort ihrerseits wird das vorliegende Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben eine Änderung des obengenannten Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan über EUPOL AFGHANISTAN durch schriftliches Einvernehmen im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 dieses Abkommens darstellen, die am Tag des Eingangs Ihres Antwortschreibens in Kraft treten wird.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben meine Zustimmung findet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Hohe Vertreterin, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Islamische Republik Afghanistan
Salahuddin RABBANI

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1784 DER KOMMISSION

vom 30. September 2016

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 91 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission ⁽²⁾ sind die chemischen und organoleptischen Eigenschaften von Olivenöl und Oliventresteröl sowie Verfahren zur Beurteilung dieser Eigenschaften festgelegt. Diese Verfahren werden auf der Grundlage der Stellungnahmen von Chemiesachverständigen und in Übereinstimmung mit den Arbeiten des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „IOR“) regelmäßig aktualisiert.
- (2) Um die Umsetzung der jüngsten vom IOR aufgestellten internationalen Normen auf Unionsebene zu gewährleisten, sollte das Verfahren zur Bestimmung der Peroxidzahl, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 festgelegt ist, aktualisiert werden.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG III

BESTIMMUNG DER PEROXIDZAHL**1. Zweck**

In diesem Anhang wird ein Verfahren zur Bestimmung der Peroxidzahl von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten beschrieben.

2. Begriffsbestimmung

Die Peroxidzahl ist die Gesamtmenge solcher Substanzen in der Probe, ausgedrückt in Milliäquivalenten aktiven Sauerstoffs pro kg, die unter den beschriebenen Arbeitsbedingungen Kaliumiodid oxidieren.

3. Prinzip

Behandlung der in Essigsäure und Chloroform gelösten Probe mit einer Kaliumiodidlösung. Titration des freigesetzten Iods durch eine eingestellte Natriumthiosulfatlösung.

4. Geräte

Die Geräte müssen frei von reduzierenden oder oxidierenden Substanzen sein.

Anmerkung 1: Schliffflächen nicht einfetten.

4.1. Mikrobechergläschen, 3 ml.

4.2. Schliffkolben mit Stopfen, mit einem Fassungsvermögen von ca. 250 ml, die zuvor getrocknet und mit einem reinen, trockenen Inertgas (Stickstoff oder vorzugsweise Kohlendioxid) gefüllt wurden.

4.3. Bürette mit einem Fassungsvermögen von 5 ml, 10 ml oder 25 ml mit einer Graduierung von mindestens 0,05 ml, vorzugsweise mit automatischer Nullpunkteinstellung, oder gleichwertige automatische Bürette.

4.4. Analysenwaage.

5. Reagenzien

5.1. Chloroform, analytisch rein, durch Einleiten von reinem, trockenem Inertgas von Sauerstoff befreit.

5.2. Eisessig, analytisch rein, durch Einleiten von reinem, trockenem Inertgas von Sauerstoff befreit.

5.3. Kaliumiodid, gesättigte wässrige Lösung, frisch zubereitet, frei von Iod und Iodaten. Etwa 14 g Kaliumiodid in etwa 10 ml Wasser bei Raumtemperatur lösen.

5.4. Natriumthiosulfat, 0,01 mol/l (entspricht 0,01 N) wässrige Lösung, unmittelbar vor der Verwendung präzise eingestellt.

Die Natriumthiosulfatlösung 0,01 mol/l täglich vor Verwendung frisch aus einer Natriumthiosulfat-Standardlösung 0,1 mol/l zubereiten oder die genaue Normalität bestimmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Stabilität begrenzt ist und vom pH-Wert sowie dem Gehalt an freiem Kohlendioxid abhängt. Nur frisch abgekochtes, eventuell mit Stickstoff gereinigtes Wasser zum Verdünnen verwenden.

Zur Bestimmung der genauen Normalität der Natriumthiosulfatlösung wird folgendes Verfahren empfohlen:

0,27 g bis 0,33 g Kaliumiodid (m_{KIO_3}) auf 0,001 g genau abwiegen, in einen Messkolben (250 ml oder 500 ml) geben und mit frisch abgekochtem und auf Raumtemperatur abgekühltem Wasser (V_2) bis zur Markierung auffüllen. Mit Hilfe einer Pipette 5 ml oder 10 ml dieser Kaliumiodatlösung (V_1) in einen 250-ml-Erlenmeyerkolben geben. 60 ml frisch abgekochtes Wasser, 5 ml Salzsäure 4 mol/l und 25 mg bis 50 mg Kaliumiodid oder 0,5 ml der gesättigten Kaliumiodidlösung hinzufügen. Diese Lösung mit der Natriumthiosulfatlösung (V_3) titrieren, um die genaue Normalität der Natriumthiosulfatlösung zu bestimmen.

$$T = \frac{m_{\text{KIO}_3} \times V_1 \times 6 \times 10 \times w_{\text{KIO}_3}}{M_{\text{KIO}_3} \times V_2 \times V_3}$$

Dabei gilt:

m_{KIO_3} = die Masse an Kaliumiodat in Gramm,

V_1 = das Volumen der Kaliumiodatlösung in Milliliter (5 ml oder 10 ml),

V_2 = das Gesamtvolumen der Kaliumiodatlösung in Milliliter (250 ml oder 500 ml),

V_3 = das Volumen der Natriumthiosulfatlösung in Milliliter,

w_{KIO_3} = die Reinheit des Kaliumiodats in g/100 g,

M_{KIO_3} = die Molekularmasse des Kaliumiodats (214 g/mol),

T = die genaue Normalität der Natriumthiosulfatlösung (mol/l).

5.5. Stärkelösung, wässrige Dispersion von 10 g/l, aus natürlicher löslicher Stärke frisch hergestellt. Es können auch gleichwertige Reagenzien verwendet werden.

6. Probe

Die Probe ist unter Lichtabschluss zu entnehmen und zu lagern und kühl in vollständig gefüllten Glasgefäßen, die mit Glas- oder Korkstopfen verschlossen sind, aufzubewahren.

7. Verfahren

Die Bestimmung ist bei diffusem Tageslicht oder künstlichem Licht durchzuführen. In ein Mikrobechergläschen (4.1) oder aber in einen Kolben (4.2) die Probemenge auf 0,001 g genau einwiegen, unter Berücksichtigung der erwarteten Peroxidzahl gemäß nachstehender Tabelle:

Erwartete Peroxidzahl (meq)	Probemenge (g)
0 bis 12	5,0 bis 2,0
12 bis 20	2,0 bis 1,2
20 bis 30	1,2 bis 0,8
30 bis 50	0,8 bis 0,5
50 bis 90	0,5 bis 0,3

Den Stopfen von dem Kolben (4.2) abnehmen und den Mikrobecher mit der Probemenge einführen. 10 ml Chloroform (5.1) hinzufügen. Die Probe schnell unter Rühren auflösen. 15 ml Essigsäure (5.2), dann 1 ml Kaliumiodidlösung (5.3) hinzufügen. Den Stopfen rasch einsetzen, eine Minute schütteln und genau fünf Minuten unter Lichtabschluss bei einer Temperatur von 15 bis 25 °C stehenlassen.

Etwa 75 ml destilliertes Wasser zugeben. Das freigesetzte Iod mit Natriumthiosulfatlösung (5.4) unter kräftigem Schütteln titrieren, dabei Stärkelösung (5.5) als Indikator verwenden.

Zwei Bestimmungen mit derselben Probe durchführen.

Gleichzeitig einen Blindversuch durchführen. Übersteigt das Ergebnis des Blindversuchs 0,05 ml einer 0,01-N-Natriumthiosulfatlösung (5.4), so sind die unreinen Reagenzien zu ersetzen.

8. Abfassung der Ergebnisse

Die Peroxidzahl (PV), ausgedrückt in Milliäquivalenten aktiven Sauerstoffs pro kg, wird nach folgender Formel errechnet:

$$PV = \frac{V \times T \times 1\,000}{m}$$

Dabei gilt:

V = die Anzahl ml der eingestellten Natriumthiosulfatlösung (5.4), die für die Bestimmung verbraucht werden, korrigiert durch den entsprechenden Wert des Blindversuchs,

T = die genaue Normalität der verwendeten Natriumthiosulfatlösung (5.4) in mol/l,

m = das Gewicht der Probe in g.

Als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel der beiden so durchgeführten Bestimmungen.

Das Ergebnis der Bestimmung ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.“

VERORDNUNG (EU) 2016/1785 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2016****zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cymoxanil, Phosphan und Phosphidsalzen sowie Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Cymoxanil sowie für Phosphine und Phosphide wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 RHG festgelegt. Für Phosphorwasserstoff wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der genannten Verordnung RHG festgelegt. Für Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat wurden in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 keine RHG festgelegt, und da diese Wirkstoffe nicht in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind, gilt der in deren Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg.
- (2) Für Cymoxanil legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ⁽²⁾ zu den geltenden RHG vor. Sie empfahl die Senkung der RHG für Kartoffeln, Knoblauch, Zwiebeln, Schlangengurken, Gewürzgurken, Zucchini, Brokkoli, Blumenkohl, Erbsen (frisch, mit Hülsen), Artischocken und Porree. Für andere Erzeugnisse empfahl die Behörde die Anhebung oder Beibehaltung der geltenden RHG. Sie zog den Schluss, dass bezüglich der RHG für Tafeltrauben, Keltertrauben, Kopfsalat, Spinat, Bohnen (getrocknet), Linsen (getrocknet), Erbsen (getrocknet), Süßlupinen (getrocknet), Kräutertees (getrocknet, Blüten) und Hopfen nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft. Die Behörde zog den Schluss, dass bezüglich der RHG für Sonnenblumenkerne und Sojabohnen keine Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgesetzt werden.
- (3) Für Phosphan und Phosphidsalze legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ⁽³⁾ zu den geltenden RHG vor. Sie schlug eine Änderung der Rückstandsdefinition vor und empfahl die Senkung der RHG für frische Kräuter, Bohnen (trocken), Linsen (trocken), Erbsen (getrocknet), Süßlupinen (getrocknet), Tee, Kräutertees, Kakao und Gewürze. Für Kaffeebohnen empfahl sie die Anhebung des geltenden RHG. Sie zog den Schluss, dass bezüglich der RHG für Mandeln, Paranüsse, Kaschunüsse, Esskastanien, Kokosnüsse, Haselnüsse, Macadamia-Nüsse, Pekannüsse, Pinienkerne, Pistazien, Walnüsse, Leinsamen, Erdnüsse, Mohnsamen, Sesamsamen, Sonnenblumenkerne, Rapssamen, Sojabohnen, Senfsamen, Baumwollsaamen, Kürbiskerne, Saflor, Borretsch, Leindotter, Hanfsamen und Rizinusbohne, Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Weizen und Erzeugnisse tierischen

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for Cymoxanil according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2015; 13(12):4355.

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for phosphane and phosphide salts according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2015; 13(12):4325.

Ursprungs nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.

- (4) Für Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme⁽¹⁾ zu den geltenden RHG vor. Sie schlug eine Rückstandsdefinition vor und empfahl die Festlegung von RHG für Tomaten, Auberginen/Eierfrüchte, Melonen und Wassermelonen. Sie zog den Schluss, dass in Bezug auf die RHG für Tafeltrauben, Keltertrauben, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren Mais, Reis, Weizen und Hopfen nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft. Die Behörde zog den Schluss, dass bezüglich der RHG für Tafeloliven und Oliven für die Gewinnung von Öl keine Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgesetzt werden.
- (5) Für Erzeugnisse, bei denen die Anwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels nicht zugelassen ist und für die keine Einfuhrtoleranzen oder Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) gelten, sollten die RHG auf die spezifische Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden.
- (6) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen hinsichtlich mehrerer Stoffe zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festzulegen sind.
- (7) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (8) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die vorliegende Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG hergestellt wurden und für die den verfügbaren Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können.
- (11) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Für Erzeugnisse, die vor dem 28. April 2017 hergestellt wurden, gilt weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung.

⁽¹⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for sodium 5-nitroguaiacolate, sodium o-nitrophenolate and sodium p-nitrophenolate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2015; 13(12):4356.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. April 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Spalten für Cymoxanil, Phosphan und Phosphidsalze sowie Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat werden hinzugefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rück- standshöchstgehalte gelten ^(a)	Cymoxanil	Phosphan und Phosphidsalze (Summe aus Phosphan und Phosphangeneratoren (relevante Phosphidsalze), bestimmt und ausgedrückt als Phosphan)	Summe aus Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat, ausgedrückt als Natrium-5-nitroguaiacolat
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE			0,03 (*)
0110000	Zitrusfrüchte	0,01 (*)	0,01 (*)	
0110010	Grapefruits			
0110020	Orangen			
0110030	Zitronen			
0110040	Limetten			
0110050	Mandarinen			
0110990	Sonstige			
0120000	Schalenfrüchte	0,01 (*)		
0120010	Mandeln		0,09 (+)	
0120020	Paranüsse		0,09 (+)	
0120030	Kaschunüsse		0,09 (+)	
0120040	Esskastanien		0,09 (+)	
0120050	Kokosnüsse		0,09 (+)	
0120060	Haselnüsse		0,09 (+)	
0120070	Macadamia-Nüsse		0,09 (+)	
0120080	Pekannüsse		0,09 (+)	
0120090	Pinienkerne		0,09 (+)	
0120100	Pistazien		0,1 (+)	
0120110	Walnüsse		0,09 (+)	
0120990	Sonstige		0,01 (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0130000	Kernobst	0,01 (*)	0,01 (*)	
0130010	Äpfel			
0130020	Birnen			
0130030	Quitten			
0130040	Mispeln			
0130050	Japanische Wollmispeln			
0130990	Sonstige			
0140000	Steinobst	0,01 (*)	0,01 (*)	
0140010	Aprikosen			
0140020	Kirschen (süß)			
0140030	Pfirsiche			
0140040	Pflaumen			
0140990	Sonstige			
0150000	Beeren und Kleinobst		0,01 (*)	
0151000	a) Trauben	0,3 (+)		(+)
0151010	Tafeltrauben			
0151020	Keltertrauben			
0152000	b) Erdbeeren	0,01 (*)		(+)
0153000	c) Strauchbeerenobst	0,01 (*)		
0153010	Brombeeren			
0153020	Kratzbeeren			
0153030	Himbeeren (rot und gelb)			(+)
0153990	Sonstige			
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	0,01 (*)		
0154010	Heidelbeeren			
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren			
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)			(+)
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)			
0154050	Hagebutten			
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)			
0154070	Azarole/Mittelmeermispel			
0154080	Holunderbeeren			
0154990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0160000	Sonstige Früchte mit	0,01 (*)	0,01 (*)	
0161000	a) <i>essbarer Schale</i>			
0161010	Datteln			
0161020	Feigen			
0161030	Tafeloliven			
0161040	Kumquats			
0161050	Karambolen			
0161060	Kakis/Japanische Persimonen			
0161070	Jambolans			
0161990	Sonstige			
0162000	b) <i>nicht essbarer Schale, klein</i>			
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)			
0162020	Lychees (Litschis)			
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas			
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen			
0162050	Sternäpfel			
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis			
0162990	Sonstige			
0163000	c) <i>nicht essbarer Schale, groß</i>			
0163010	Avocadofrüchte			
0163020	Bananen			
0163030	Mangos			
0163040	Papayas			
0163050	Granatäpfel			
0163060	Cherimoyas			
0163070	Guaven			
0163080	Ananas			
0163090	Brotfrüchte			
0163100	Durianfrüchte			
0163110	Saure Annonen/Guanabanas			
0163990	Sonstige			
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>			
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzeln			
0212040	Pfeilwurz			
0212990	Sonstige			
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>			
0213010	Rote Rüben			
0213020	Karotten			
0213030	Knollensellerie			
0213040	Meerrettiche/Kren			
0213050	Erdartischocken			
0213060	Pastinaken			
0213070	Petersilienwurzeln			
0213080	Rettiche			
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart			
0213100	Kohlrüben			
0213110	Weißer Rüben			
0213990	Sonstige			
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0220010	Knoblauch			
0220020	Zwiebeln			
0220030	Schalotten			
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln			
0220990	Sonstige			
0230000	Fruchtgemüse		0,01 (*)	0,03 (*)
0231000	a) <i>Solanaceae</i>			
0231010	Tomaten	0,4		
0231020	Paprikas	0,01 (*)		
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,3		
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 (*)		
0231990	Sonstige	0,01 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	0,08		
0232010	Schlangengurken			
0232020	Gewürzgurken			
0232030	Zucchini			
0232990	Sonstige			
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	0,4		
0233010	Melonen			
0233020	Kürbisse			
0233030	Wassermelonen			
0233990	Sonstige			
0234000	d) Zuckermais	0,01 (*)		
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 (*)		
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0241000	a) Blumenkohle			
0241010	Broccoli			
0241020	Blumenkohle			
0241990	Sonstige			
0242000	b) Kopfkohle			
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen			
0242020	Kopfkohle			
0242990	Sonstige			
0243000	c) Blattkohle			
0243010	Chinakohle			
0243020	Grünkohle			
0243990	Sonstige			
0244000	d) Kohlrabi			
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten			
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten		0,01 (*)	0,03 (*)
0251010	Feldsalate	0,01 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0251020	Grüne Salate	0,03 (+)		
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	0,01 (*)		
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	0,01 (*)		
0251050	Barbarakraut	0,01 (*)		
0251060	Salatrauken/Rucola	0,01 (*)		
0251070	Roter Senf	0,01 (*)		
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	0,01 (*)		
0251990	Sonstige	0,01 (*)		
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>		0,01 (*)	0,03 (*)
0252010	Spinat	1 (+)		
0252020	Portulak	0,01 (*)		
0252030	Mangold	0,01 (*)		
0252990	Sonstige	0,01 (*)		
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	0,02 (*)	0,015	0,06 (*)
0256010	Kerbel			
0256020	Schnittlauch			
0256030	Sellerieblätter			
0256040	Petersilie			
0256050	Salbei			
0256060	Rosmarin			
0256070	Thymian			
0256080	Basilikum und essbare Blüten			
0256090	Lorbeerblätter			
0256100	Estragon			
0256990	Sonstige			
0260000	Hülsengemüse		0,01 (*)	0,03 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	0,05 (*)		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,01 (*)		
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	0,15		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,05 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0260050	Linsen	0,01 (*)		
0260990	Sonstige	0,01 (*)		
0270000	Stängelgemüse		0,01 (*)	0,03 (*)
0270010	Spargel	0,01 (*)		
0270020	Kardonen	0,01 (*)		
0270030	Stangensellerie	0,01 (*)		
0270040	Fenchel	0,01 (*)		
0270050	Artischocken	0,01 (*)		
0270060	Porree	0,02		
0270070	Rhabarber	0,01 (*)		
0270080	Bambussprossen	0,01 (*)		
0270090	Palmherzen	0,01 (*)		
0270990	Sonstige	0,01 (*)		
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0280010	Kulturpilze			
0280020	Wilde Pilze			
0280990	Moose und Flechten			
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,05 (*) (+)	0,01 (*)	0,03 (*)
0300010	Bohnen			
0300020	Linsen			
0300030	Erbsen			
0300040	Lupinen			
0300990	Sonstige			
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)		0,03 (*)
0401000	Ölsaaten		0,05	
0401010	Leinsamen		(+)	
0401020	Erdnüsse		(+)	
0401030	Mohnsamen		(+)	
0401040	Sesamsamen		(+)	
0401050	Sonnenblumenkerne		(+)	
0401060	Rapssamen		(+)	
0401070	Sojabohnen		(+)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401080	Senfkörner		(+)	
0401090	Baumwollsaamen		(+)	
0401100	Kürbiskerne		(+)	
0401110	Saflorsaamen		(+)	
0401120	Borretschsaamen		(+)	
0401130	Leindottersaamen		(+)	
0401140	Hanfsaamen		(+)	
0401150	Rizinusbohnen		(+)	
0401990	Sonstige			
0402000	Ölfrüchte		0,01 (*)	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl			
0402020	Ölpalmenkerne			
0402030	Ölpalmenfrüchte			
0402040	Kapok			
0402990	Sonstige			
0500000	GETREIDE	0,01 (*)		0,03 (*)
0500010	Gerste		0,05 (+)	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide		0,7 (+)	
0500030	Mais		0,7 (+)	(+)
0500040	Hirse		0,7 (+)	
0500050	Hafer		0,05 (+)	
0500060	Reis		0,05 (+)	(+)
0500070	Roggen		0,05 (+)	
0500080	Sorghum		0,7 (+)	
0500090	Weizen		0,05 (+)	(+)
0500990	Sonstige		0,01 (*)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNIS-BROT	0,1 (*)		0,15 (*)
0610000	Tees		0,02	
0620000	Kaffeebohnen		0,15	
0630000	Kräutertees aus		0,02	
0631000	a) Blüten	(+)		
0631010	Kamille			
0631020	Hibiskus			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0631030	Rose			
0631040	Jasmin			
0631050	Linde			
0631990	Sonstige			
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>			
0632010	Erdbeere			
0632020	Rooibos			
0632030	Mate			
0632990	Sonstige			
0633000	c) <i>Wurzeln</i>			
0633010	Baldrian			
0633020	Ginseng			
0633990	Sonstige			
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>			
0640000	Kakaobohnen		0,02	
0650000	Johannisbrote/Karuben		0,05 (*)	
0700000	HOPFEN	0,1 (*) (+)	0,05 (*)	0,03 (*) (+)
0800000	GEWÜRZE			
0810000	Samengewürze	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0810010	Anis/Anissamen			
0810020	Schwarzkümmel			
0810030	Sellerie			
0810040	Koriander			
0810050	Kreuzkümmel			
0810060	Dill			
0810070	Fenchel			
0810080	Bockshornklee			
0810090	Muskatnuss			
0810990	Sonstige			
0820000	Fruchtgewürze	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0820010	Nelkenpfeffer			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0820020	Szechuanpfeffer			
0820030	Kümmel			
0820040	Kardamom			
0820050	Wacholderbeere			
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)			
0820070	Vanille			
0820080	Tamarinde			
0820990	Sonstige			
0830000	Rindengewürze	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0830010	Zimt			
0830990	Sonstige			
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze			
0840010	Süßholzwurzeln	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0840020	Ingwer	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0840030	Kurkuma	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0840040	Meerrettich/Kren	(+)	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0850000	Knospengewürze	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0850010	Nelken			
0850020	Kapern			
0850990	Sonstige			
0860000	Blütenstempelgewürze	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0860010	Safran			
0860990	Sonstige			
0870000	Samenmantelgewürze	0,1 (*)	0,02	0,15 (*)
0870010	Muskatblüte			
0870990	Sonstige			
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln			
0900020	Zuckerrohre			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte			
0900990	Sonstige			
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE		(+)	
1010000	Gewebe von	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
1011000	a) <i>Schweinen</i>			
1011010	Muskel			
1011020	Fettgewebe			
1011030	Leber			
1011040	Nieren			
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1011990	Sonstige			
1012000	b) <i>Rindern</i>			
1012010	Muskel			
1012020	Fettgewebe			
1012030	Leber			
1012040	Nieren			
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1012990	Sonstige			
1013000	c) <i>Schafen</i>			
1013010	Muskel			
1013020	Fettgewebe			
1013030	Leber			
1013040	Nieren			
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1013990	Sonstige			
1014000	d) <i>Ziegen</i>			
1014010	Muskel			
1014020	Fettgewebe			
1014030	Leber			
1014040	Nieren			
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1014990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1015000	e) <i>Einhufern</i>			
1015010	Muskel			
1015020	Fettgewebe			
1015030	Leber			
1015040	Nieren			
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1015990	Sonstige			
1016000	f) <i>Geflügel</i>			
1016010	Muskel			
1016020	Fettgewebe			
1016030	Leber			
1016040	Nieren			
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1016990	Sonstige			
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>			
1017010	Muskel			
1017020	Fettgewebe			
1017030	Leber			
1017040	Nieren			
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1017990	Sonstige			
1020000	Milch	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
1020010	Rinder			
1020020	Schafe			
1020030	Ziegen			
1020040	Pferde			
1020990	Sonstige			
1030000	Vogeleier	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
1030010	Huhn			
1030020	Ente			
1030030	Gans			
1030040	Wachtel			
1030990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	0,05 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Cymoxanil

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0151000 a) Trauben

0151010 Tafeltrauben

0151020 Keltertrauben

0251020 Grüne Salate

0252010 Spinat

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0300000 HÜLSENFRÜCHTE

0300010 Bohnen

0300020 Linsen

0300030 Erbsen

0300040 Lupinen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0631000 a) Blüten

0631010 Kamille

0631020 Hibiskus

0631030 Rose

0631040 Jasmin

0631050 Linde

0631990 Sonstige

0700000 HOPFEN

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

Phosphan und Phosphidsalze (Summe aus Phosphan und Phosphangeneratoren (relevante Phosphidsalze), bestimmt und ausgedrückt als Phosphan)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0120010 Mandeln

0120020 Paranüsse

0120030 Kaschunüsse

0120040 Esskastanien

0120050 Kokosnüsse

0120060 Haselnüsse

0120070 Macadamia-Nüsse

0120080 Pekannüsse

0120090 Pinienkerne

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Analysemethoden und Erläuterungen zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0120100 Pistazien

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0120110 Walnüsse

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Analysemethoden und zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0401010 Leinsamen

0401020 Erdnüsse

0401030 Mohnsamen

0401040 Sesamsamen

0401050 Sonnenblumenkerne

0401060 Rapssamen

0401070 Sojabohnen

0401080 Senfkörner

0401090 Baumwollsaamen

0401100 Kürbiskerne

0401110 Saflorsamen

0401120 Borretschsamen

0401130 Leindottersamen

0401140 Hanfsamen

0401150 Rizinusbohnen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500010 Gerste

0500020 Buchweizen und anderes Pseudogetreide

0500030 Mais

0500040 Hirse

0500050 Hafer

0500060 Reis

0500070 Roggen

0500080 Sorghum

0500090 Weizen

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Vorhandensein von Phosphan und seinen Oxidationsprodukten in Waren tierischen Ursprungs nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1000000 ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE

1010000 Gewebe von

1011000 a) Schweinen

1011010 Muskel

1011020 Fettgewebe

1011030 Leber

1011040 Nieren

1011050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1011990 Sonstige

1012000 b) Rindern

1012010 Muskel

1012020 Fettgewebe

1012030 Leber

1012040	Nieren
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1012990	Sonstige
1013000	c) Schafen
1013010	Muskel
1013020	Fettgewebe
1013030	Leber
1013040	Nieren
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1013990	Sonstige
1014000	d) Ziegen
1014010	Muskel
1014020	Fettgewebe
1014030	Leber
1014040	Nieren
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1014990	Sonstige
1015000	e) Einhufern
1015010	Muskel
1015020	Fettgewebe
1015030	Leber
1015040	Nieren
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1015990	Sonstige
1016000	f) Geflügel
1016010	Muskel
1016020	Fettgewebe
1016030	Leber
1016040	Nieren
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1016990	Sonstige
1017000	g) sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren
1017010	Muskel
1017020	Fettgewebe

1017030	Leber
1017040	Nieren
1017050	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1017990	Sonstige
1020000	Milch
1020010	Rinder
1020020	Schafe
1020030	Ziegen
1020040	Pferde
1020990	Sonstige
1030000	Vogeleier
1030010	Huhn
1030020	Ente
1030030	Gans
1030040	Wachtel
1030990	Sonstige
1050000	Amphibien und Reptilien
1060000	Wirbellose Landtiere
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere

Summe aus Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat, ausgedrückt als Natrium-5-nitroguaiacolat

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 8. Oktober 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0151000	a) Trauben
0151010	Tafeltrauben
0151020	Keltertrauben
0152000	b) Erdbeeren
0153030	Himbeeren (rot und gelb)
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)
0500030	Mais
0500060	Reis
0500090	Weizen
0700000	HOPFEN

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040	Meerrettich/Kren“
----------------	--------------------------

- b) Die Spalte für Phosphorwasserstoff wird gestrichen.
2. Anhang III wird wie folgt geändert:
- a) In Teil A werden die Spalten für Cymoxanil, Phosphine und Phosphide gestrichen.
 - b) In Teil B wird die Spalte für Phosphorwasserstoff gestrichen.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1786 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2016****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 hinsichtlich der Ausgabenerklärungen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 36 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 findet auf Zwischenzahlungen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ Anwendung. In Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Vorschriften für die Unterbrechung der Zahlungsfrist festgelegt. In Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 ⁽³⁾ ist festgelegt, wie die Ausgaben für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums gemeldet werden. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte in Artikel 22 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 nur auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass der bevollmächtigte Anweisungsbefugte zusätzliche Informationen anfordern und die Zahlungsfrist für Zwischenzahlungen unterbrechen kann, wenn eine Ausgabenerklärung unvollständig ist oder die Kommission aufgrund von unvollständigen Informationen, Unstimmigkeiten oder unterschiedlichen Auslegungen Präzisierungen benötigt.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Agrarfonds —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 erhält folgende Fassung:

„Verlangt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte zusätzliche Überprüfungen, weil übermittelte Informationen unvollständig oder unklar sind oder weil Meinungsverschiedenheiten, unterschiedliche Auslegungen oder sonstige Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit einer Ausgabenerklärung für einen Bezugszeitraum vorliegen, die insbesondere auf die nicht erfolgte Übermittlung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und den in deren Rahmen erlassenen Rechtsakten der Kommission erforderlichen Informationen zurückzuführen sind, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf Aufforderung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten innerhalb eines in dieser Aufforderung nach Maßgabe der Schwere des Problems festgesetzten Zeitraums zusätzliche Informationen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 20.12.2013, S. 320).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1787 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	175,1
	ZZ	175,1
0707 00 05	TR	128,9
	ZZ	128,9
0709 93 10	TR	137,2
	ZZ	137,2
0805 50 10	AR	89,7
	CL	101,2
	TR	97,2
	UY	50,0
	ZA	108,2
	ZZ	89,3
0806 10 10	BR	284,4
	TR	134,6
	US	210,1
	ZZ	209,7
0808 10 80	AR	126,4
	BR	100,2
	CL	144,1
	NZ	135,0
	US	141,5
	ZA	115,1
0808 30 90	ZZ	127,1
	CN	74,4
	TR	134,9
	ZZ	104,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 173 vom 12. Juni 2014)

Seite 447, Artikel 61 Absatz 5:

Anstatt: „(5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Mitteilung oder Übermittlung von Informationen nach Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 63 Absatz 4 festzulegen.“

muss es heißen: „(5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Mitteilung oder Übermittlung von Informationen nach Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 63 Absatz 3 festzulegen.“

